Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 565
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Wolfgang Albers (LINKE)

vom 22. August 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. August 2013) und **Antwort**

Stromlinie statt Sozialkompetenz – Wer darf an der Charité Medizin studieren?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Abiturientinnen und Abiturienten haben an Berliner Schulen 2012 und 2013 einen Notendurchschnitt erreicht, der zur Zulassung zum Medizinstudium in Berlin notwendig ist?

2. Wie hoch ist dieser zur Zulassung notwendige Notendurchschnitt zurzeit?

Zu 1. und 2.: Im Auswahlverfahren vergibt die Stiftung für Hochschulzulassung 20 % der Studienplätze nach den Kriterien der Abiturnote.

Die Auswahlgrenze für Berliner Abiturientinnen und Abiturienten lag

im Wintersemester 2012/13 bei 1,1,
im Sommersemester 2013 bei 1,0,
im Wintersemester 2013/14 bei 1,1.

In den u. g. Schuljahren erzielte folgende Anzahl von Schülerinnen und Schülern die notwendigen Durchschnittsnoten:

	1,0	1,1	
2011/12	223	174	Für das Schuljahr 2011/12 ist zu berücksichtigen, dass es in dem Jahr den doppelte Abiturjahrgang und somit insgesamt mehr Prüflinge gab.
2012/13	140	106	

3. Wie viele Abiturientinnen und Abiturienten mit Migrationshintergrund an den Berliner Oberschulen und Gymnasien haben diesen Notendurchschnitt erreicht?

Zu 3.: Hierzu findet seitens der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft keine Auswertung statt.

4. Hält der Senat die Beantwortung mathematischer und naturwissenschaftlicher Spitzfindigkeiten in vorgeschriebener Zeit unter akribischer Beobachtung, inklusive Begleitung zur Toilette, tatsächlich für ein Kriterium, auch sozialkompetente Medizinstudentinnen und -studenten auszuwählen?

5. Hält der Senat es für das geeignete Verfahren und ist es in seinem Sinne, dass auch die Zulassung zur Teilnahme an dem speziellen Test für Bewerber um einen Medizin-Studienplatz an der Charité weiterhin allein von der Abitur-Durchschnittsnote abhängig gemacht wird?

Zu 4. und 5.: Der Studiengang Humanmedizin ist in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen (§ 1 S. 2 i.V.m. Anlage 1 VergabeVO Stiftung). In diesen Studiengängen werden die nach Abzug der Vorabquoten (vgl. § 7 Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerlHZG) verbleibenden Studienplätze zu 20 % durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium („Abiturbestenquote“), zu 20 % durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und im Übrigen durch die Hochschule nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festzulegenden Auswahlverfahrens („AdH-Quote“) vergeben (§ 8 Abs. 1 BerlHZG).

Die Charité ist danach ausschließlich für die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) zuständig (ca. 60 % der zu vergebenden Studienplätze). Die nähere Ausgestaltung dieses Vergabeverfahrens und die Auswahl der Kriterien hat sie durch Satzung zu regeln (§ 8 Abs. 3 S. 6 BerlHZG).

§ 8 - Sonstiges Auswahlverfahren - BerlHZG normiert die rechtlichen Vorgaben für die Auswahlsatzung in Absatz 3 wie folgt:

„(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach den gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können,
5. nach Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule,
6. nach einer auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens (mindestens C 1) nachgewiesenen bilingualen Sprachkompetenz,
7. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
8. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 7.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder von Fächern der Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 oder das Gespräch nach Satz 1 Nr. 7 dürfen nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Maßstäbe, in Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 auch nach dem Grad der Ortspräferenz, oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.“

Die Charité hat die Satzung über das Auswahlverfahren der Charité - Universitätsmedizin Berlin für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin (Auswahlsatzung) – Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 100 vom 11.01.2013 erlassen und die Satzung wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft bestätigt;
www.charite.de/charite/presse/publikationen/amtlichemitteilungsblaetter/.

Die von der Charité durchgeführten Auswahlverfahren sind damit nicht zu beanstanden, da sie der Rechtslage entsprechen und auch zweckmäßig sind; die Rahmenbedingungen entsprechen auch international üblichen Gepflogenheiten bei Staatsexamina und vergleichbaren Prüfungen.

6. Wenn der Leiter des Referats für Studienangelegenheiten an der Charité im „Tagesspiegel“ vom 13.8.2013 zu Recht konstatiert, dass er derzeit keine Möglichkeit sehe, soziale Kompetenzen gerichtsfest abzufragen, warum werden dann nicht zumindest bei der Auswahl der zum Test Eingeladenen andere Kriterien angelegt als die unsägliche Abitur-Durchschnittsnote.

Zu 6.: Die Auswahlsatzung der Charité beachtet die oben zitierten Vorgaben. Insbesondere wird der maßgebliche Einfluss der Durchschnittsnote gewahrt. Gleichzeitig sorgt sie für die absolute Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber, die nunmehr die Chance erhalten, ihr Abiturergebnis durch ein gutes Ergebnis im Studierfähigkeitstest des Hamburger Auswahlverfahrens für Medizinische Studiengänge – Naturwissenschaftsteil (HAM-Nat) zu verbessern. Die Charité hat im Rahmen ihres Auswahlverfahrens stets einen Schwerpunkt auf die naturwissenschaftlichen Fächer gelegt. Diese „Tradition“ setzt sie durch den Einsatz des HAM-Nat, durch den die medizinisch relevanten Aspekte der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie überprüft werden, fort.

7. Nutzt die Charité die Chance, über ihr spezielles Auswahlverfahren auch solchen Bewerbern eine Chance zu geben, die vor ihrem Studium z.B. eine Ausbildung im Pflege- oder medizinischem Assistenzbereich abgeschlossen haben?

Zu 7.: Nein, die Zeiten der Ausbildung werden lediglich als Wartesemester angerechnet.

8. Wie hoch ist der Anteil von Studienplatz-Bewerbern mit im medizinischen Bereich abgeschlossenen Berufsausbildungen?

9. Wie hoch ist deren Anteil an den zum Medizin-Studium zugelassenen Bewerbern?

Zu 8. und 9.: Diese Daten sind nicht bekannt.

10. Finden an der Charité weiterhin sogenannte Auswahlgespräche statt?

11. Wenn ja: Wer wird nach welchen Kriterien zu diesen Auswahlgesprächen eingeladen?

Zu 10. und 11.: Es finden keine Auswahlgespräche statt.

12. Gibt die Charité in ihrem spezifischen Auswahlverfahren auch Bewerberinnen und Bewerbern eine Chance, die bereits längere Wartezeiten auf sich genommen haben und schon damit beweisen, dass sie ein ernsthaftes Interesse an dem Studium haben?

Zu 12.: Die Wartezeit allein erhöht im Auswahlverfahren nicht die Chancen auf einen Studienplatz, sondern wird bei der 20%igen Wartezeitquote durch die Stiftung für Hochschulzulassung berücksichtigt und beträgt zurzeit in Medizin 13 Wartesemester.

13. Wie hoch ist unter den Eingeladenen der Anteil von Bewerbern mit längeren Wartezeiten und wie viele der Eingeladenen haben eine abgeschlossene Berufsausbildung im medizinischen Bereich?

Zu 13.: Die Daten sind nicht bekannt.

14. Warum entwickelt die Charité, die mit ihrem Modellstudiengang Medizin ja neue Wege in der Ausbildung gegangen ist, nicht auch beispielhaft neue Zulassungskriterien, wie z.B. absolvierte Praktika, soziales Engagement oder einschlägige Berufserfahrung, um auch solchen Studierenden eine Chance zu geben, die nicht Muße oder Möglichkeit hatten, bereits in der 10. Klasse auf den entsprechenden Notendurchschnitt von mindestens 1,0 für die Zulassung zum späteren Medizinstudium hinzuarbeiten?

Zu 14.: Anpassungen und Überprüfung der Zulassungskriterien sind ein dauerhafter Prozess und jüngst durch die Etablierung des Ham-Nat erfolgt. Weitere Kriterien sind auch zukünftig keinesfalls auszuschließen.

15. Hält der Senat es tatsächlich für angemessen, stattdessen aus der Fächer-Auswahl eines Schülers der 10. Klasse auf die „fachspezifische Motivation und Eignung“ zum Medizinstudium schließen zu können?

Zu 15.: Da verschiedene Eignungskriterien bestehen, von denen nur einige valide messbar sind, ist eine Beschränkung auf diese Kriterien besser als ein vollständiger Verzicht auf Eignungskriterien oder ein Rückgriff auf weit weniger valide. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze sind zweckmäßig an diejenigen Studierwilligen zu vergeben, die die entsprechend notwendigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten für die Anforderungen des Medizinstudiums aufweisen.

16. Wird der Senat seinen Einfluss geltend machen und im Sinne seiner Politik der Öffnung der Hochschulen auch für beruflich Qualifizierte auf die Charité einwirken, ihre Zulassungspraxis zum Medizinstudium zu überdenken?

Zu 16.: Die Vergabe der Studienplätze für den Studiengang Humanmedizin richtet sich nach den Maßgaben des Staatsvertrags über die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung. Der Staatsvertrag eröffnet hierbei in Artikel 9 Abs. 1 die Möglichkeit zur Einrichtung einer Vorab-Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber. Zur Einrichtung normiert der Staatsvertrag wie folgt: „Die Quote soll nur dann gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins von Hundert beträgt; (...)“.

Das Land Berlin hat in den Gremien der Stiftung für Hochschulzulassung mehrmals eine Abstimmung zur Bildung einer Quote für beruflich Qualifizierte herbeigeführt. Die Einführung einer Quote scheiterte jedoch in der Regel an der erforderlichen Mehrheit von drei Viertel der Stimmen. Das Land Berlin wird auch weiterhin über die Gremien der Stiftung seinen Einfluss zu diesem Thema geltend machen.

Berlin, den 06. September 2013

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2013)